

# Neues Pflegegesetz vorgestellt

Doris Flick vom Pflegestützpunkt Puderbach stellte ihre Arbeit im Offenen Frauentreff vor und informierte über das ab 01.01.2017 in Kraft tretende Pflegestärkungsgesetz II, das die drei Pflegestufen durch fünf Pflegegrade ersetzt. In sechs Module mit verschiedenen Themengebieten werden Zeitpunkte von 0 - 100 vergeben, die zusammen gerechnet den Pflegegrad ergeben. Eine weitere Neuerung ist die gewichtigere Wertung des Faktors Alltagskompetenz.

Die sechs Module teilen sich wie folgt auf: Mobilität (10%), kognitive und kommunikative Fähigkeit (15%), Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (15%), Selbstständigkeit (40%), Bewältigung von therapeutischen Maßnahmen (20%) und Gestaltung des Alltagslebens (15%). Modul 2 und 3 sind kombiniert, die höchste Punktzahl wird gewertet, die andere verfällt.

Die Pflegegrade reichen von geringer Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (Pflegegrad 1 mit 12,5 – 27 Punkten) über schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (Pflegegrad 3 mit 47,5 – 70 Punkten) bis zu schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung (Pflegegrad 5 mit 90 – 100 Punkten).



**Frau Starrmann dankt Doris Flick vom Pflegestützpunkt in Puderbach für den informativen Vortrag  
(Foto: privat)**

Es ist gesetzlich geregelt, dass die Krankenkassen die Pflegebedürftigen per Anschreiben über den automatischen Wechsel zu den neuen Pflegegraden informieren müssen. Doch was ist mit den Menschen, die Angehörige pflegen und damit oftmals überfordert sind? „Nie über die eigenen Kräfte pflegen. Ich begegne oft Menschen in der Beratung, die mit ihren Kräften am Ende sind. Wichtig ist es, Hilfen anzunehmen und Auszeiten von der Pflege zu nehmen.“, so Doris Flick.

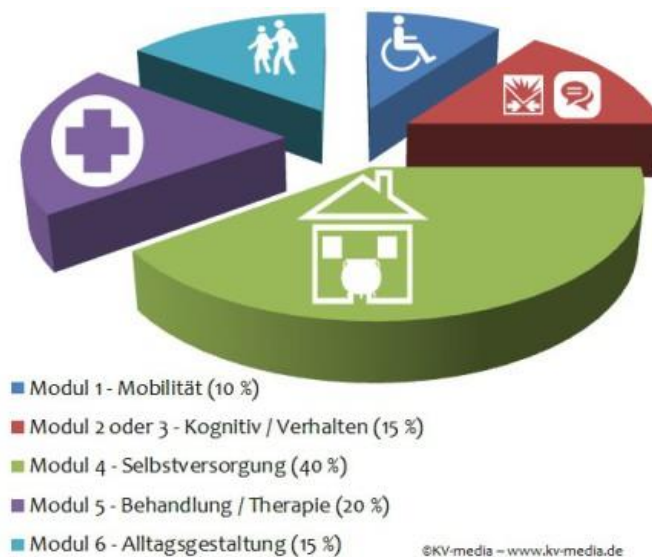
Seit 2015 können pflegende Angehörige auf Betreuungsleistungen zurückgreifen. Der Antrag hierfür kann über den Pflegedienst gestellt werden. Mit dem neuen Gesetz erhalten alle Pflegegrade 125 Euro an Betreuungsleistungen. Der Betrag liegt bei der Pflegekasse und kann jeden Monat in Anspruch genommen werden.

Frau Flick berichtete weiter, dass es ein Pflegestärkungsgesetz III geben wird, mit dem es auch Angehörigen oder Nachbarn gestattet sein wird, zu betreuen. Bisher geschieht dies allein durch die Pflegedienste, die zunehmend überlastet sind. Weitere Hilfen sind die Verhinderungshilfe (1612 Euro im Jahr) und die Kurzzeitpflege, die mit 800 Euro berechnet wird. Die Anträge dafür müssen rechtzeitig gestellt werden. Eine weitere Möglichkeit ist die Tages- oder Nachtpflege, deren Dauer und finanzielle Unterstützung sich aus dem Pflegegrad ergibt.

Der Pflegestützpunkt in Puderbach ist einer von fünf Pflegestützpunkten im Landkreis Neuwied. Doris Flick bietet eine neutrale, kostenlose Beratung rund um das Thema Pflege an und stellt die verschiedenen Pflegedienste in der VG vor. Ihre Halbtagsstelle umfasst zudem Hausbesuche und telefonische Beratung. Für weitere Informationen erreichen Sie Doris Flick unter Tel. 02684-850170 oder per E-Mail: [doris.flick@pfligestuetzpunkte.rlp.de](mailto:doris.flick@pfligestuetzpunkte.rlp.de).

### § 14 SGB XI - Begriff der Pflegebedürftigkeit

Der Begriff der Pflegebedürftigkeit wird völlig neu definiert. Maßgeblich für das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit sind Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder Fähigkeitsstörungen in den nachfolgenden sechs Bereichen (Module)



- **Mobilität** (z.B. Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs, Treppensteigen etc.)
- **Kognitive und kommunikative Fähigkeiten** (z.B. örtliche und zeitliche Orientierung etc.)
- **Verhaltensweisen und psychische Problemlagen** (z.B. nächtliche Unruhe, selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten)
- **Selbstversorgung** (z.B. Körperpflege, Ernährung; dieser Punkt wurde bisher als "Grundpflege" verstanden)
- **Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen** (z.B. Medikation, Wundversorgung, Arztbesuche, Therapieeinhaltung)
- **Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte** (z.B. Gestaltung des Tagesablaufs)